

Zivilprozessrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Petra Pohlmann, Unter Mitarbeit von Dr. Markus Vogel, Richter am Amtsgericht

4. Auflage 2018. Buch. XXII, 444 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72405 3
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

weil der Kläger aus demselben Sachverhalt dieselben Ansprüche geltend macht. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verhindert, dass der Beklagte durch mehrere Prozesse einem größeren Prozessrisiko ausgesetzt ist. Zum anderen wird die Gefahr gegensätzlicher Entscheidungen in derselben Sache gebannt.

2. Rechtskraft

Nach der rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsstreites (§ 322 Abs. 1 ZPO) ist es unzulässig, denselben Anspruch (= Streitgegenstand) erneut vor Gericht zu bringen. Das Gericht des späteren Prozesses muss deshalb feststellen, in welchem Umfang das Urteil des Vorprozesses rechtskräftig geworden ist. Liegt beiden Prozessen derselbe Streitgegenstand zugrunde, ist die **zweite Klage unzulässig** (näher zur dogmatischen Begründung der Unzulässigkeit → Rn. 697). **309**

Beispielsfall: Wie zuvor. Der Kläger erhebt zunächst nur Klage beim AG Mönchengladbach. Erst als er den Prozess verliert und das Urteil rechtskräftig wird, klagt er vor dem AG Köln. Ist die zweite Klage zulässig? **310**

Der Klage steht nicht die anderweitige Rechtshängigkeit entgegen, weil diese mit Eintritt der formellen Rechtskraft endet. Die Klage ist aber unzulässig, weil über den Anspruch (= Streitgegenstand) bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist (materielle Rechtskraftwirkung, § 322 Abs. 1 ZPO).

3. Klageänderung

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage nur unter den Voraussetzungen der §§ 263, 264 ZPO möglich, also nur mit Einwilligung des Beklagten oder wenn das Gericht die Klageänderung für sachdienlich hält (→ Rn. 464 ff.). Eine Klageänderung liegt grundsätzlich (Ausnahmen in § 264 ZPO) vor, wenn der Kläger den Streitgegenstand ändert. Das Gericht muss daher die Streitgegenstände der ursprünglichen Klage und der Klage nach Änderung feststellen. Sind sie nicht identisch, liegt eine Klageänderung iSv § 263 ZPO vor. **311**

Beispielsfall: Wie zuvor. Der Kläger verlangt vom Beklagten zunächst Schadensersatz in Höhe von 250 EUR wegen eines ausgeschlagenen Schneidezahns. Als er glaubt, den Prozess zu verlieren, stellt er seine Klage um. Er verlangt nunmehr Schadensersatz in Höhe von 650 EUR und trägt vor, der Beklagte habe nach dem Spiel auf dem Parkplatz seinen Wagen angefahren. Wie ist diese Umstellung der Klage rechtlich einzuordnen? **312**

Der Kläger hat durch den neuen Vortrag einen neuen Gegenstand in den Rechtsstreit eingebracht. Er verlangt nicht mehr Ersatz für die Verletzung seines Körpers, sondern für die Verletzung seines Eigentums. Außerdem hat er den Klageantrag verändert.

Deshalb liegt eine Klageänderung vor (§ 263 ZPO). Die Klageänderung ist nur zulässig, wenn der Beklagte ihr zustimmt oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

4. Klagehäufung

313 Der Kläger kann nur unter den Voraussetzungen des § 260 ZPO mehrere Klagen (Streitgegenstände) gegen einen Beklagten in einem Verfahren verbinden (näher → Rn. 731 ff.). Darum ist es wichtig zu klären, ob der Kläger mehrere Streitgegenstände oder einen Streitgegenstand anhängig macht. Von Bedeutung ist das auch im späteren Prozessverlauf. Mehrere Streitgegenstände können unter den Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 S. 1 ZPO getrennt werden mit der Folge, dass sie dann getrennt verhandelt und entschieden werden. Das ist nicht möglich, wenn nur ein Streitgegenstand vorliegt.

314

Beispielsfall: Wie zuvor. Der Kläger verlangt in einer Klage vom Beklagten Zahlung von 250 EUR als Ersatz für die Körperverletzung und von 650 EUR für den Schaden an seinem Auto. Zulässig?

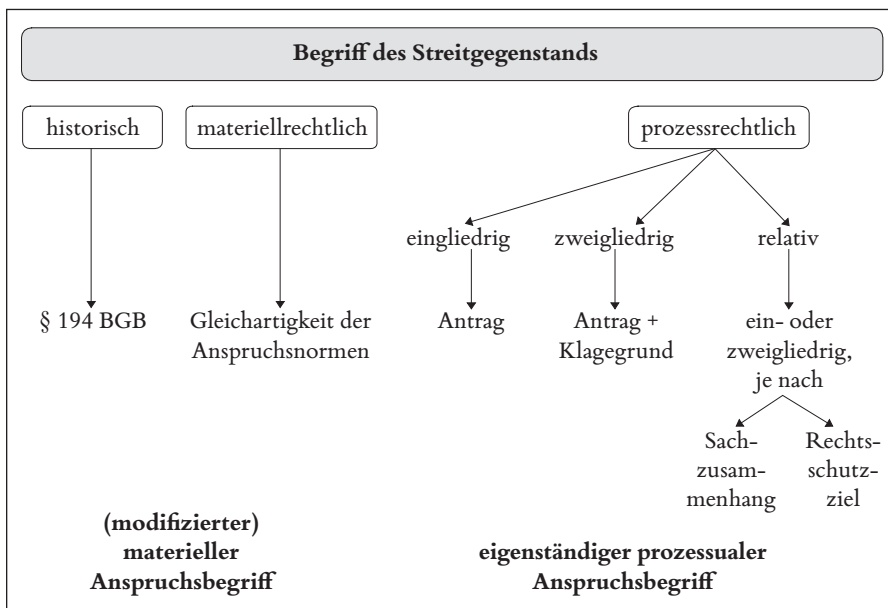
Der Kläger möchte aufgrund verschiedener Sachverhalte verschiedene Leistungen vom Beklagten erlangen. Er macht verschiedene Ansprüche iSv § 260 ZPO (= Streitgegenstände) in einer Klage geltend. Hierin liegt eine objektive Klagehäufung (§ 260 ZPO). Sie ist in diesem Fall zulässig, weil

- Kläger und Beklagter für beide Ansprüche identisch sind,
- das Prozessgericht für beide Ansprüche zuständig ist (das gilt sowohl für das AG Mönchengladbach als auch für das AG Köln) und
- für beide Ansprüche die gleiche Prozessart, das ordentliche Erkenntnisverfahren, zulässig ist.

	derselbe Streitgegenstand	neuer Streitgegenstand
Rechtshängigkeit Weitere Klage zulässig?	nein, § 261 Abs. 3 Nr. 1	ja
Rechtskraft: Erneute Klage zulässig?	nein, vgl. § 322 Abs. 1	ja
Klageänderung: Verändertes Vorbringen zulässig?	ja, ohne weiteres	nur unter den Vorausset- zungen der §§ 263, 264
Klagehäufung: Gemeinsame Verhandlung und Entscheidung?	• ja • Trennung nicht mög- lich	• nur unter den Voraus- setzungen des § 260 • Trennung möglich, § 145

II. Die Bestimmung des Streitgegenstandes

Aus den soeben erläuterten Zusammenhängen wird deutlich, wie bedeut- 315
sam der Begriff des Streitgegenstandes ist. Er ist allerdings im Gesetz weder
definiert noch näher erläutert. In der ZPO werden die Begriffe „**Streitge-
genstand**“ (zB §§ 59, 81, 83 Abs. 1), „**Streitsache**“ (zB § 261 Abs. 1) und
„**Anspruch**“ (zB §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 260, 306, 307, 322 Abs. 1) in der Regel
synonym verwendet. Zu beachten ist jedoch, dass nach der hM mit Anspruch
nicht der materielle Anspruch des § 194 BGB gemeint ist, sondern ein eigen-
ständiger „prozessualer Anspruch“, der dem Streitgegenstand entspricht (dazu
sogleich näher). Im Einzelnen gibt es jedoch verschiedene Auffassungen, nach
welchen Kriterien eine exakte Eingrenzung des Streitgegenstandes erfolgen
soll (zur Übersicht: *Musielak/Voit* Rn. 283 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald* § 93
Rn. 8 ff.; *Zöller/Vollkommer* ZPO Einl. Rn. 61 f.). Als maßgebliche Kriterien
kommen der Antrag des Klägers und der zu dessen Begründung vorgetragene
Sachverhalt in Betracht.



1. Historische Auffassung

Die fehlende Definition des Streitgegenstandes ist auf den historischen 316
Gesetzgeber zurückzuführen. Er verstand als Gegenstand des Prozesses den
vom Kläger geltend gemachten **materiell-rechtlichen Anspruch im Sinne von § 194 Abs. 1 BGB**, so dass eine weitere Definition im Rahmen des

Zivilprozesses entbehrlich erschien. Die historische Auffassung wird heute nicht mehr vertreten. Sie bereitet Probleme bei Feststellungsklagen und Gestaltungsklagen. Hier macht der Kläger keinen Anspruch im Sinne von § 194 Abs. 1 BGB geltend. Sie führt auch bei materieller Anspruchskonkurrenz nicht zu sachgerechten Ergebnissen: Ergibt sich ein Anspruch (zB Schadensersatz) aus mehreren nebeneinander stehenden Anspruchsgrundlagen (zB aus § 280 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB), würde die historische Auffassung trotz einheitlichen Sachverhalts und Anspruchsziels mehrere Streitgegenstände annehmen.

2. Materiell-rechtliche Theorien

317 Zur Lösung der Probleme mit der materiellen Anspruchskonkurrenz wurde vorgeschlagen, den **materiellen Anspruchsbegriff zu verändern** (Nikisch AcP 154 (1955), 271 ff.): Dort, wo die prozessualen Folgen einer materiellen Anspruchskonkurrenz unbefriedigend sind, müsse man materiell-rechtlich von Gesetzeskonkurrenz ausgehen. Es liege dann nur ein materieller Anspruch vor, der mehrfach begründet sei. Sind bei einem Lebenssachverhalt, der den Tatbestand mehrerer Anspruchsnormen verwirklicht, die Rechtsfolgen

- gleich, liege nur ein materiell-rechtlicher Anspruch und damit ein Streitgegenstand vor.
- verschieden, lägen mehrere materiell-rechtliche Ansprüche und damit mehrere Streitgegenstände vor.

Hiergegen spricht vor allem, dass im materiellen Recht Ansprüche auch dann selbstständig sind, wenn sie die gleiche Rechtsfolge haben. Nur so kann man den Unterschieden (zB unterschiedlichen Verjährungsfristen) Rechnung tragen. Deshalb kann man sie materiell nicht als einen Anspruch ansehen. Die materiell-rechtlichen Theorien haben sich deshalb nicht durchsetzen können. Trotzdem ist es lehrreich, einmal einen Fall nach ihnen zu lösen:

318 **Beispielsfall:** Hersteller H hat dem K eine Maschine verkauft. Als K die Maschine in Betrieb nimmt, wird seine Kleidung durch Ölspritzer verunreinigt. Das Öl ist ausgelaufen, weil H bei der Montage alte Dichtungen verwendet hat. K verlangt Ersatz der Reinigungskosten in Höhe von 70 EUR. K kann seinen Anspruch auf verschiedene materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen stützen. In Betracht kommen hier:

- §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB
- § 823 Abs. 1 BGB
- § 1 Abs. 1 ProdHaftG.

Wie viele Streitgegenstände liegen vor?

Lösung nach der materiell-rechtlichen Theorie: Die materiell-rechtliche Theorie bestimmt den Streitgegenstand anhand eines modifizierten materiell-rechtlichen Anspruchsbegriffs: Sind für jeden Anspruch Lebenssachverhalt und Rechtsfolgen gleich, liege nur ein materiell-rechtlicher Anspruch und damit Streitgegenstand vor. K kann

über alle Anspruchsgrundlagen Schadensersatz (Rechtsfolge) wegen der Ölspritzer (Lebenssachverhalt) erhalten. Daher würde die materiell-rechtliche Theorie hier nur einen materiell-rechtlichen Anspruch und folglich einen Streitgegenstand annehmen.

Bei den Ansprüchen handelt es sich aber um eigenständige materiell-rechtliche Ansprüche. Nur so kann man ihre Unterschiede angemessen berücksichtigen:

- Der erste Anspruch verjährt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren und kann gem. § 444 BGB durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- Der zweite Anspruch verjährt gem. § 195 BGB in drei Jahren.
- Der dritte Anspruch verjährt gem. § 12 Abs. 1 ProdHaftG in drei Jahren, unterliegt einer Selbstbeteiligung (§ 11 ProdHaftG) und kann gem. § 14 ProdHaftG nicht durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden.

3. Prozessrechtliche Theorien

Wegen der Schwächen der materiell-rechtlichen Theorien ist von Rechtsprechung und Schrifttum ein **vom materiellen Anspruchsbegriff losgelöster Begriff des Streitgegenstands** (prozessualer Anspruch) entwickelt worden. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Streitgegenstandes ist der in der Klageschrift gestellte Antrag des Klägers. Hierüber besteht Einigkeit.

Umstritten ist jedoch, ob der Streitgegenstand

- **eingliedrig**, dh allein durch den Antrag des Klägers oder
- **zweigliedrig**, dh durch den Antrag und die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen bestimmt wird.

a) Theorie vom eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff

Der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff (*Schwab*, Der Streitgegenstand im Zivilprozess, 1954, S. 74 ff., 183 ff.) zieht ausschließlich den vom Kläger gestellten **Antrag** zur Bestimmung des Streitgegenstands heran. Der zur Begründung vorgetragene Sachverhalt dient lediglich zur Auslegung des Antrags, wenn die Identität gleich lautender Anträge in Frage steht. Hieran wird bereits deutlich, dass auch der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff nicht ohne Rückgriff auf den Lebenssachverhalt auskommt. Somit bestehen nur geringe Unterschiede zum zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff.

Beispielsfall: Der Kläger verlangt vom Beklagten Kaufpreiszahlung iHv 200 EUR. Im Laufe des Prozesses nimmt er hiervon Abstand und beantragt nunmehr, den Beklagten zur Zahlung von 200 EUR Schadensersatz wegen einer zerstörten Fensterscheibe zu verurteilen. Liegt hierin eine Änderung des Streitgegenstandes?

Lösung nach dem eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff: Die Theorie vom eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt den Streitgegenstand allein anhand des Klageantrags. Rein formal hat der Kläger seinen Antrag nicht geändert. Er verlangt jeweils Zahlung von 200 EUR. Da Zahlungsansprüche aus den unterschiedlichsten Gründen in Betracht kommen können (wie hier zB als Gegenleistung aus einem

319

321

Kaufvertrag oder als Schadensersatz aus Delikt), genügt der Antrag allein nicht, um den prozessualen Anspruch hinreichend individualisieren zu können. Deshalb wird der Lebenssachverhalt (= Klagegrund: Abschluss eines Kaufvertrages einerseits und Zerstörung der Fensterscheibe andererseits) zur Auslegung des Antrags herangezogen. Obwohl die Anträge jeweils gleich lauten, sind sie – und damit der Streitgegenstand – wegen der unterschiedlichen Klagegründe dennoch verschieden. Der Kläger hat den Streitgegenstand verändert.

b) Theorie vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff

- 322 Nach dem herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 117, 1 (5); BGH NJW 2017, 61 (62) Rn. 24); MüKoZPO/Becker-Eberhard Vor §§ 253 ff. Rn. 32 ff.; Musielak/Voit/Musielak ZPO Einl. Rn. 74 ff.; Habscheid, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß und im Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1956, S. 206 ff.) wird der Streitgegenstand sowohl durch den **Antrag** des Klägers als auch durch den **Lebenssachverhalt** (= Klagegrund) bestimmt. Ändert der Kläger den Antrag oder den Klagegrund, liegt ein neuer Streitgegenstand vor. Für diese Ansicht lässt sich § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ins Feld führen, der vom Kläger die Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs und einen bestimmten Antrag verlangt. Das Gesetz hält offenbar beides für erforderlich, um den Gegenstand des Verfahrens hinreichend festzulegen.

Klageantrag	Klagebegründung	Streitgegenstand
ein Antrag	mehrere Lebenssachverhalte als Begründung	mehrere Streitgegenstände
mehrere Anträge	ein Lebenssachverhalt als Begründung	mehrere Streitgegenstände
ein Antrag	begründet mit einem Lebenssachverhalt	ein Streitgegenstand

- 323 **Beispielsfall:** Wie zuvor (→ Rn. 321).

Lösung nach dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff: Die Theorie vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt den Streitgegenstand anhand des Antrags und des vorgetragenen Lebenssachverhaltes (Klagegrund). Der Klagegrund dient daher nicht nur der Auslegung des Antrags, sondern bestimmt unmittelbar über den Streitgegenstand. Da der Kläger hier den Klagegrund geändert hat, hat er zugleich den Streitgegenstand der Klage geändert. Der BGH wendet den zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff in ständiger Rechtsprechung an und wird dabei von einem Großteil der Literatur unterstützt.

Problematisch ist die Frage, welche Tatsachen zu einem einheitlichen Lebenssachverhalt gehören und daher den Klagegrund bilden. Der BGH führt

hierzu in ständiger Rechtsprechung aus: Zum Klagegrund „sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht vorträgt“ (BGH NJW 2017, 61 (62) Rn. 24). Maßgeblich sind also nicht nur die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen, sondern die objektiv vorliegenden, zu einem Komplex gehörenden Tatsachen. Einheitliche Lebensabläufe sollen nicht unnatürlich aufgespalten werden, weil sonst das Ziel, mit der Rechtskraft Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen, verfehlt würde (BGH NJW 2014, 314 (315) Rn. 19). Daher stellen zB verschiedene Beratungspflichtverletzungen, die im Rahmen eines Beratungsgesprächs geschahen, keine verschiedenen Lebenssachverhalte und damit auch keine verschiedenen Streitgegenstände dar (BGH NJW 2014, 314).

Beispielsfall (nach BGH NJW-RR 1987, 683): Die Klägerin hatte die Beklagte damit beauftragt, ein Bauvorhaben durchzuführen. Für die Erfüllung der Werklohnforderung der Beklagten gegen die Klägerin hat sich D gegenüber der Beklagten verbürgt (Bürgschaft auf erstes Anfordern). Die Beklagte ging wegen angeblich ausstehenden Werklohns gegen die Bürgin D vor. Die Klägerin meinte, bereits gezahlt zu haben. In einem ersten Prozess verlangte die Klägerin (= Hauptschuldnerin) daher von der Beklagten (= Gläubigerin), die D aus der Bürgschaft vollständig zu entlassen und die Bürgschaftsurkunde herauszugeben. Zur Begründung trug sie vor, die Beklagte nehme die Bürgschaft auf erstes Anfordern missbräuchlich in Anspruch. Die Beklagte versuchte während dieses Prozesses dennoch, D in Anspruch zu nehmen. Als D erklärt, sie fühle sich zur Zahlung verpflichtet, verlangt die Klägerin in einem zweiten Prozess, die Beklagte solle es unterlassen, D aus der Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Ist die Klage zulässig oder steht ihr der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit entgegen?

324

Der Klage steht gem. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO der Einwand entgegen, wenn die Streitgegenstände des ersten und des zweiten Prozesses identisch sind. „Nach der Rechtsprechung des BGH [...] wird der Streitgegenstand [...] bestimmt durch das allgemeine Rechtsschutzziel und die konkret in Anspruch genommene Rechtsfolge, die sich aus dem Antrag ergeben, sowie den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem die Rechtsfolge hergeleitet wird.“ Der BGH hat in diesem Fall identische Streitgegenstände bejaht. Der **Klagegrund** sei der gleiche: Die Klägerin behauptet in beiden Prozessen, die Beklagte nehme die Bürgschaft auf erstes Anfordern rechtsmissbräuchlich in Anspruch, weil ihr nach der Kündigung des Bauauftrags keine Ansprüche gegen die Klägerin mehr zustünden, die durch die Bürgschaft gesichert werden. Auch der **Klageantrag** stimme – wenn auch nicht wörtlich – überein: Es handelt sich jeweils um Leistungsklagen, mit denen die Klägerin verhindern will, dass D als Bürgin auf erstes Anfordern in Anspruch genommen wird. Die verschiedene äußerliche Fassung der beiden Anträge begründe keinen rechtserheblichen Unterschied. Die geltend gemachten Rechtsfolgen müssten nicht einmal deckungsgleich sein. Es genüge auch, dass der Streitgegenstand der früheren Klage den der später erhobenen umfasse. Der Antrag auf vollständige Entlassung der D umfasse in diesem Sinne auch den Antrag, es zu unterlassen, D in Anspruch zu nehmen. Daher war die zweite Klage unzulässig, weil ihr Gegenstand bereits im ersten Prozess rechtshängig war.

c) Theorie vom relativen Streitgegenstandsbegriff

- 325 Im jüngeren Schrifttum ist der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff kritisiert worden: Es sei häufig schwierig zu bestimmen, wann eine Tatsache bei natürlicher Betrachtungsweise zum Klagegrund gehöre und wann nicht. Das führe zu Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus gebe es teils Fallkonstellationen, die mit dem eingliedrigen, teils solche, die mit dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff besser zu bewältigen seien. Dies hat zur Ausprägung des relativen Streitgegenstandsbegriffs geführt, der die Merkmale zur Bestimmung des Streitgegenstandes variabel gestalten will. Die Frage, in welchen Fällen welcher Streitgegenstandsbegriff herangezogen werden soll, wird aber auch hier nicht einheitlich beantwortet.

aa) Differenzierung nach dem Sachzusammenhang

- 326 Eine Auffassung möchte im Rahmen des relativen Streitgegenstandsbegriffs danach unterscheiden, in welchem Zusammenhang er herangezogen wird (Stein/Jonas/Roth ZPO Vor § 253 Rn. 46 ff.). Der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff soll bei Fragen der anderweitigen **Rechtshängigkeit**, der **Klagehäufung** und der **Klageänderung** herangezogen werden. Er bestimmt den Streitgegenstand eher weit, da gewisse Erweiterungen und Modifikationen des Klagegrundes bei unverändertem Antrag zum selben Streitgegenstand gehören. So wird der Gefahr paralleler Prozesse entgegengewirkt, was aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll ist. Dagegen soll für die **Rechtskraft** der engere zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff gelten, dem Kläger also in größerem Umfang die spätere Erhebung weiterer Klagen ermöglicht werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass ein Kläger den Prozessstoff unnötig ausweitet, weil er befürchtet, durch eine umfassende Rechtskraftwirkung des Urteils an einer Verfolgung seiner Rechte aus weiterem Tatsachenstoff gehindert zu sein. Diese Abkoppelung des Streitgegenstandes der Rechtskraft kann nicht überzeugen, da es prozessökonomisch nicht nur sinnvoll ist, das Nebeneinander von Prozessen um denselben Gegenstand zu verhindern, sondern auch ihr Nacheinander.

bb) Differenzierung nach dem Rechtsschutzziel

- 327 Nach anderer Auffassung ist auf den Sachverhalt nur dann als zusätzliches Bestimmungsmerkmal des Streitgegenstandes zurückzugreifen, wenn der Klageantrag nicht genügt, um den Streitgegenstand zu individualisieren (*Jauernig/Hess* § 37 Rn. 39 ff.). Hiervon ausgehend sei nach dem Rechtsschutzziel zu unterscheiden (dagegen *Rosenberg/Schwab/Gottwald* § 93 Rn. 10).

Bei **Leistungsklagen** genüge zur Individualisierung zwar der Antrag, aber der Verhandlungsgrundsatz gebiete, dass der Kläger den Sachverhalt eingrenze. Dabei bildeten die Tatsachen den maßgeblichen Sachverhalt, die den Tatbestand der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen erfüllen. Dasselbe gelte bei Klagen auf **Feststellung** einer Leistungspflicht, nicht aber bei der Feststellung